

**Mitwirkung Strafgefänger im Erziehungsprozeß**

§ 28 StVG

Die Mitwirkung Strafgefänger im Erziehungsprozeß

**dient der Unterstützung, der Entwicklung und Förderung**

- des Gemeinschaftsgeistes
- des Verantwortungsbewußtseins
- der Erziehung zur gegenseitigen Achtung
- der Selbsterziehung

Abs. 1

**erstreckt sich auf die**

- gesellschaftlich nützliche Arbeit
- Festigung der Disziplin und Ordnung
- Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
- Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit
- Übertragung von konkreten Aufgaben und Verantwortung

Abs. 2